OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100190/2/WP

Datum:
Linz, 9. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des C K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12. Juli 2022, GZ: BHGM/922070058098/22, wegen einer Übertretung der Oö. BauO 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 600 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wirft die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, ihm sei mit „rechtskräftigem Bescheid der Stadtgemeinde Gmunden vom 12.10.2015, Zahl: BauR1- 153/9-43266-2015, […] eine Baubewilligung unter Auflagen für den Abbruch und Neubau eines Wohnhauses (3 Wohnungen) mit Carport (6 Abstellplätze) auf der Liegenschaft B, 4810 Gmunden (Gst. Nr. x1, x2, .211, KG T) erteilt [worden]. Die Auflage 6. dieses Bescheids laute[…]: Das best. Wohnhaus B ist innerhalb eines Zeitraumes von spätestens 5 Jahren ab Fertigstellung des neuen Wohnhauses (auch teilweiser Fertigstellung – z.B. von einer Wohneinheit) zur Gänze abzubrechen. Die Fertigstellung des Neubaus [sei vom Bf] mit Schreiben vom 03.01.2017 angezeigt [worden]. Der Abbruch des Wohnhauses gemäß Bescheidauflage 6. [sei] bis jedenfalls 10.06.2022 nicht erfolgt. Eine Verwaltungsübertretung begeht nach § 57 Abs. 1 Z 10 Oö Bauordnung, wer bei Ausübung eines ihm in Durchführung dieses Landesgesetzes oder mit Bescheid der Baubehörde erteilten Rechtes die im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen oder Bedingungen nicht bescheidgemäß erfüllt; Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro zu bestrafen. Durch Nichteinhaltung der oben angeführten Auflage, also dem Abbruch des bestehenden Wohnhauses B, x bis 10.06.2022, [erfülle der Bf] diesen Verwaltungsstraftatbestand und wird daher eine Geldstraße über [den Bf] in Höhe von EUR 3.000,- verhängt“. Zur Begründung verweist die bB auf die einschlägigen Bestimmungen der Oö. BauO 1994, die dazu ergangene Rsp und setzt sich mit dem Vorbringen des Bf umfassend auseinander. Zur Strafbemessung hält die bB fest, der Bf habe keine Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht. Mildernd sei jedoch die bisherige Unbescholtenheit zu werten. Im Übrigen sei die verhängte Geldstrafe angesichts des Strafrahmens im unteren Bereich angesiedelt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich vorliegende Beschwerde, mit der sich der Bf ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe wendet und beantragt, diese herabzusetzen („bitte ich um Milderung der Strafe aus folgenden Gründen […]“). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird nicht beantragt.

2. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 12. Oktober 2015, GZ: BauR1-153/9-43266-2015, die Bewilligung für den „Abbruch und Neubau eines Wohnhauses (3 Wohnungen) mit Carport (6 Abstellplätze)“ auf der Liegenschaft „Parzelle: x1, x2, x3“ („B“) unter folgender Auflage erteilt: „6. Das best. Wohnhaus B ist innerhalb eines Zeitraumes von spätestens 5 Jahren ab Fertigstellung des neuen Wohnhauses (auch teilweiser Fertigstellung – z.B. von einer Wohneinheit) zur Gänze abzubrechen“ [Baubewilligungsbescheid, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Mit Schreiben vom 3. Jänner 2017 zeigte der Bf die Fertigstellung (Beendigung der Bauausführung) beim Stadtamt Gmunden an („[…] zeige hiermit die Beendigung der Bauausführung betreffend das Bauvorhaben (Abbruch) und Neubau eines Wohnhauses […] auf den Grundstücken Parz.-Nr. x1, x2, x3, EZ x, KG T“) [Fertigstellungsanzeige, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Mit Schreiben des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 19. Oktober 2021 wurde der Bf aufgefordert, der oben genannten Auflage bis 3. Jänner 2022 nachzukommen, da diese bislang noch nicht erfüllt worden sei. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 wurde diese Frist bis 30. April 2022 erstreckt [Schreiben bB, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Mit Eingabe (E-Mail) vom 24. April 2022 teilte der Bf der Baubehörde mit, die Mieter des betroffenen Wohnhauses seien noch immer auf der Suche nach einer Wohnung, der Bf habe bereits den Abbruch beauftragt (Fa. S), sei aber selbst hilflos in dieser Situation [E-Mail, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Der Bf verfügt über ein durchschnittliches Einkommen (Bruttojahreseinkommen [Median] der unselbstständig Erwerbstätigen 2021: 31.407 Euro), keine Sorgepflichten, kein besonderes Vermögen oder Schulden [gerichtliche Schätzung, Statistik Austria, Quelle: https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/jaehrliche-personeneinkommen; abgerufen am 9. August 2023). Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten [Straferkenntnis].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Nachschau auf der Homepage der Statistik Austria betreffend das durchschnittliche Medianeinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen 2021. Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der maßgebliche Sachverhalt betreffend die dem Bf vorgeworfene Übertretung steht bindend fest, da der Bf eine auf die Strafe eingeschränkte Beschwerde erhoben hat, weshalb der Schuldausspruch in Rechtskraft erwachsen ist. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 57 Abs 1 Z 10 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer bei Ausübung eines ihm in Durchführung dieses Landesgesetzes oder mit Bescheid der Baubehörde erteilten Rechtes die im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen oder Bedingungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Gemäß Abs 2 par cit sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 par cit von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs 1 Z 2, 7, 14 und 15a par cit mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, auf das sich die Verwaltungsübertretung bezieht.

2.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3. Fallbezogen steht aufgrund der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde bindend fest, dass der Bf die Auflage aus dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 12. Oktober 2015 nicht fristgerecht erfüllt hat. Angesichts der Einräumung einer fünfjährigen Frist zur Beseitigung des Bestandsgebäudes samt viermonatiger Nachfrist, muss das Vorbringen des Bf hinsichtlich eines noch bestehenden Mietverhältnisses unberücksichtigt bleiben, zumal dem Bf ausreichend Zeit zur Verfügung stand, die entsprechenden Vorkehrungen zur (rechtzeitigen) Beendigung des Mietverhältnisses zu treffen. Es wäre am Bf gelegen gewesen, bereits mit Eintritt des Fristbeginns 2017 an die Mieter des Bestandsgebäudes heranzutreten, um eine ordnungsgemäße (und rechtzeitige) Beendigung des Mietverhältnisses sicherzustellen. Da seitens des Bf keine weiteren (berücksichtigungswürdigen) Milderungsgründe vorgebracht wurden und die Unbescholtenheit bereits mildernd gewertet wurde, kann der bB nicht entgegengetreten werden, wenn sie angesichts eines Strafrahmens bis 36.000 Euro eine Geldstrafe von 3.000 Euro (also weniger als 10% der Höchststrafe) verhängt hat, zumal es im vorliegenden Fall um die Beseitigung eines gesamtes Bestandsgebäudes geht, der Erfüllung der Auflage daher auch aus Sicht des öffentlichen Interesses erhebliche Bedeutung zukommt.

4. Die Verfahrenskosten wurden durch die bB rechnerisch richtig bestimmt. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG sind Verfahrenskosten vorzuschreiben, wenn ein Straferkenntnis bestätigt wird; es waren daher 20% der verhängten Strafe, das sind 600 Euro, als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall Fragen der Strafbemessung zu beantworten waren. Die Strafbemessung ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles vorzunehmen und wirft daher regelmäßig keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil